

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gemäß QM-Handbuch (QM-Element Struktur, Kapitel 11.2)

für Leistungen des Instituts für angewandte Hygiene (im Folgenden IAH genannt) im Bereich der Akkreditierung:

- **Prüfgut, Unterlagen, Information**

Der Auftraggeber hat dem IAH die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Dinge (Prüfgut, Unterlagen etc.) beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenart des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter zu gefährden.

- **Untersuchungen außerhalb des Prüflaboratoriums**

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb des IAH vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Gegenstände in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt.

Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

- **Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse**

Das IAH ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen auf Wunsch mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

- **Zusätzliche Leistungen**

Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird das IAH vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich oder mündlich zu vereinbaren.

- **Auftragsannahme und Änderung des Auftrages**

Die Auftragsannahme durch das IAH kann nur aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung erfolgen.

Angenommene Aufträge müssen dokumentiert werden. Bei Proben gilt das Einsendeformular (Untersuchungsauftrag) als Dokumentation. Einsendeformulare werden gemeinsam mit den Prüfberichten archiviert. Bei schriftlichen Aufträgen wird die Auftragsbestätigung abgelegt, bei mündlichen erfolgt eine formlose Dokumentation. Die Ablage erfolgt im Ordner Aufträge.

- **Geheimhaltungspflicht**

Das IAH verpflichtet sich, soweit es der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit und sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungshilfen.

- **Veröffentlichungsrecht**

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des IAH veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Institutsleitung.

- **Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes**

Nach Vertragserfüllung ist das IAH berechtigt, das Prüfgut, sofern es Teil einer Serienproduktion ist, für die Dauer der Gewährleistungspflicht aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des IAH zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall kann das IAH das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

- **Rücktrittsrecht**

Das IAH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen jederzeit bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;

Erklärt das IAH nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat es Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Kosten.

- **Haftung**

Das IAH haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihm zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Insbesondere haftet es nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, und hat das IAH gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

- **Zahlungsort und Gerichtsstand**

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Graz

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Graz und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.